

ZAHL
EAP 920/2/1-2022

DATUM
15.12.2022

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Gemeinde Weißpriach vom 15.12.2022 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze für die Gemeinde Weißpriach

Rechtsgrundlagen:

§ 1 Zif. 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz (ZWAG), LGBl Nr. 71/2022,
iVm. § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl Nr. 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl Nr. 91/2021.

§ 1 – Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weißpriach schreibt, auf Grund ihres Beschlusses vom 15.12.2022, eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) aus.

§ 2 – Abgabengegenstand

Gegenstand der Abgabe sind Wohnungen bzw. Räumlichkeiten im Sinn des § 2 Z 4 des Sbg. Bautechnikgesetzes, welche als Wohnsitze verwendet werden, bei denen kein Hauptwohnsitz (Art 6 Abs. 3 B-VG) begründet ist bzw. keine Hauptwohnsitznutzung stattfindet.

§ 3 – Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den angefangenen Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

§ 4 – Höhe der Abgabe

- 1.) Für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl Nr. 38/2022, erhoben wird, beträgt die Zweitwohnsitzabgabe pro Kalenderjahr, wie folgt:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	€ 260,00
über 40 m ² bis 70 m ²	€ 455,00
über 70 m ² bis 100 m ²	€ 650,00
über 100 m ² bis 130 m ²	€ 845,00
über 130 m ² bis 160 m ²	€ 1.040,00
über 160 m ² bis 190 m ²	€ 1.235,00
über 190 m ² bis 220m ²	€ 1.430,00
über 220 m ²	€ 1.625,00

- 2.) Für Zweitwohnsitze, für welche gemäß den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl Nr. 38/2022, eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschließlich dauernd überlassene Ferienwohnungen), wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe, eine Zweitwohnsitzabgabe pro Kalenderjahr eingehoben, wie folgt:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe pro Kalenderjahr (max. 50 % der festgesetzten ZWA)
bis 40 m ²	€ 130,00
über 40 m ² bis 70 m ²	€ 227,50
über 70 m ² bis 100 m ²	€ 325,00
über 100 m ² bis 130 m ²	€ 422,50
über 130 m ² bis 160 m ²	€ 520,00
über 160 m ² bis 190 m ²	€ 617,50
über 190 m ² bis 220m ²	€ 715,00
über 220 m ²	€ 812,50

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **01.01.2023** in Kraft.



Für die Gemeindevertretung,
der Bürgermeister

Peter Bogensperger
Peter Bogensperger

An der Amtstafel kundgemacht
angeschlagen am: 16.12.2022
abgenommen am: 31.12.2022